

fönllichkeit heutzutage, während im Alterthum die wirthschaftliche Thätigkeit den Menschen degradirte und den Slaven und Freigelassenen überlassen blieb. Der heutige Kaufmann ist Bürger zweier Hemisphären der Verkehrswelt, der privaten und der kaufmännischen; er hat einen Privat- und einen Handelsnamen (Firma), ein Privat- und ein Handelsdomicil, ein Privat- und ein Handelsvermögen; sein Handelshaus steht neben seinem Privatkreis und es gilt ein besonderer Maßstab kaufmännischer Ehre und Dilligenz (s. Handelsgesetzb. Art. 282.). Ein selbstständiger Privatmann kann als Kaufmann eine unselfständige Person sein und umgekehrt.

Prinzipal ist, wer in seinem wirthschaftlichen Lebensberuf als selbständiger Unternehmer auftritt (sich etablirt hat). Im Allgemeinen steht rechtlich jeder Prinzipal dem anderen gleich, die commerciellen Unterschiede (Buch-, Kunst-, Musikalien-, Landkarten-, Antiquariatsbuchhandel) begründen keine rechtliche Verschiedenheit oder Abstufung, und die Stellung der selbständigen Kaufleute ist sogar gleichartiger als die der Privatleute. Das Handelsrecht kennt kein Geschlecht, die etablirte Handelsfrau ist Kaufmann, unterliegt dem Personalarrest und entbehrt der weiblichen Rechtswohlthaten (Handelsgesetzb. Art. 6. 8. 9.); ein Minderjähriger, welcher sich (mit vormundschaftlicher Genehmigung) etablirt hat, gilt in Betreff des Handelsverkehrs als volljährig. — Eine einzige Unterscheidung findet sich im Handelsgesetzb. (Art. 10.), indem die Colportage (der Hausirhandel) und etwa das kleine Antiquariatsgeschäft im offenen Stande (Trödelhandel) von gewissen kaufmännischen Institutionen (Firma, Handelsbücher, Procura und Handelsgesellschaft) ausgeschlossen bleiben; solche „kleine Leute“ sind gleichsam die Halbbürger in der Handelswelt, im Uebrigen nehmen sie Theil an den vom Handelsgesetzbuch aufgestellten Regeln (z. B. Art. 274. 286. 287. 289. 290.) und ihre Handelsfachen gehören vor die Handelsgerichte.

Betreffs der Stellung des Hilfspersonals läßt sich eine innere und eine äußere Seite unterscheiden. Das Verhältniß zum Prinzipal bildet die innere Seite. Hilfspersonal ist, wer vom Prinzipal zu dessen unmittelbarer Unterstützung und Ergänzung im Geschäftslocal angestellt (engagirt) ist; je nach der Art der Hilfsleistung, die geistig oder mechanisch ist, wird das höhere (Handelsgesetzb. Art. 57—64.) und das niedere Dienstpersonal (Art. 65.) unterschieden. Das höhere bildet die Handelsfamilie, das niedere das Gesinde des Kaufmanns.

Das Verhältniß des Personals zum Prinzipal ist nicht eine einfache, schlecht hin nach römischem Recht zu beurtheilende Dienstmiethen, sondern gehört vielmehr einer ganzen wichtigen Gruppe eigenthümlicher Lebensverhältnisse an, für deren richtige Beurtheilung nur der germanische Rechtsinn den Maßstab geben kann (Lehnband im Mittelalter, Stellung der Hausoffizianten, Hauslehrer, Erzieherinnen; der Gehilfen, der Gesellen, des Gesindes, der Schiffsmannschaft unter dem Capitän). Die Römer isolirten die Personen und so auch innerhalb der Einzelsphäre der Person die einzelnen Rechtsbeziehungen derselben, während die Germanen die Personen genossenschaftlich zu verknüpfen liebten, das einzelne Rechtsverhältniß der Person auf deren Totalität einwirken und es von dieser beeinflusst werden ließen. Von dieser Art hat auch die innere Stellung des Gehilfen etwas, denn es liegt in der Natur dauernder häuslicher Hilfsstellungen oder hausgenossenschaftlicher Lebensverhältnisse, welche in der Tiefe des persönlichen Lebensberufes wurzeln, daß bei ihnen die ganze Person in Frage kommt und zur Mitleidenschaft gezogen wird. Demnach charakterisirt sich das Gehilfenverhältniß zuerst als ein Subordinations- und Zugehörigkeitsband, welches für das Privat-, Criminal- und Prozeßrecht rechtliche Folgerun-

gen hat; es stellt sich zugleich als ein Band gegenseitiger Treue dar, und auch dieses Element findet sich im Handelsgesetzbuch in manchen Sätzen deutlich anerkannt. Namentlich zeigen sich die Folgerungen bei der Frage der Auflösung und Kündigung des Engagements (Art. 64.).

Zu unterscheiden sind von den einfachen Gehilfen die Procuristen, denen vom Handelsgesetzbuch eine ausgezeichnete Stellung ein- für allemal angewiesen ist (Art. 41—43.), und andererseits die Lehrlinge (Art. 61.). Das ergibt eine Scala, welche für die nähere Bestimmung des Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisses nicht unwichtig ist.

Die Beleuchtung der äußeren Seite der Gehilfenstellung (zum Publicum, gegenüber welchem eine Vertretung des Geschäfts nothwendig wird) behielt sich der Redner für den dritten Vortrag vor, in welchem außerdem die Firma als solche und die Handelsassociation Besprechung finden sollen.

Miscellen.

Aus Wien vom 2. Febr. berichtet die Politische Correspondenz: Ein Buchdrucker-Strike ist im Entstehen. Sämmtliche Mottours on pages der hier erscheinenden Tagesblätter hatten heute eine Besprechung, welche nichts Geringerem galt, als der Abschaffung der Montagsblätter, damit doch auch die Setzer und Drucker wenigstens am Sonntag Ruhe hätten. Wie wir hören, sind auch die meisten Zeitungsredacteurs damit einverstanden, nur die Herausgeber der Penny-Blätter dürften sich widersetzen; denn ihr Vortheil liegt im Einzelverkauf. Die Mottours on pages werden sich um Unterstützung dieses Planes an den Schriftstellerverein Concordia wenden, und da auch die Journalisten froh sein dürften, wenigstens Einen freien Tag in der Woche zu haben, so steht das Gelingen des Plans in ziemlich sicherer Aussicht. Der Eigenthümer der „Presse“, Hr. Bang, soll geäußert haben, wenn es gelänge, sei er bereit, 1000 Fl. zu geben. Wir sind indeß weit davon entfernt, diese Aeußerung verbürgen zu wollen.

Neuigkeiten der ausländischen Literatur.

Englische Literatur.

- BEATRICE LEIGH: a novel. 2 Vols. Post 8. London, Newby. Cloth 21 s.
- BLAKE, Lady, the Hammonds of Holy Cross. 3 Vols. Post 8. London, Hurst & B. Cloth 31 s. 6 d.
- BONNEY, T. G., outline sketches in the high alps of Dauphiné. 4. London, Longman. Cloth 16 s.
- BYRON, H. J., Paid in full: a novel. 3 Vols. Post 8. London, Maxwell. Cloth 31 s. 6 d.
Republished from Temple Bar.
- BY the SEA. By the author of „Hester Kirton“. 2 Vols. Post 8. London, Smith & E. Cloth 21 s.
A novel.
- CAPITAL PUNISHMENT (based on Professor Mittermaier's „Todesstrafe“). Edited by J. M. Moir. Post 8. London, Smith & E. Cloth 6 s.
The work is an argument against capital punishment, based chiefly on continental facts and statistics; but Mr. Moir adds a concluding chapter, in which the question has been considered in its special bearing on the actual state of England.
- CHRISTIE, W. D., Notes on brazilian questions. Post 8. London, Macmillan. Cloth 6 s. 6 d.
The introduction is addressed to Lord Palmerston, and the work consists of an exposition of the author's views of the origin and history of the recent difficulty with Brazil.
- CHRONICLES of the SCHONBERG-COTTA FAMILY. By author of „Voice of christian life in song“. Post 8. London, Nelson. Cloth 5 s.
- CONQUEST, the; or, gained by death. By M. L. Post 8. London, Kent. Cloth 10 s. 6 d.
A story with a religious tendency.